

Das Consulatwesen des Norddeutschen Bundes und die Nationalität der Kauffahrteischiffe.

Nach Art. 4., No. 7. der Bundesverfassung unterliegen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes: „Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird.“

Die Artt. 54. bis 56. der Bundesverfassung führen dies weiter aus durch folgende Bestimmungen:

a. Handelsmarine.

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Messbriefe, sowie der Schiffs-certificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniss zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstrassen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmässig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstrassen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstrassen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flösserei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstrassen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiss-roth.

b. Consulatwesen.

Art. 56. Das gesammte Norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Consulu, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundesconsulu dürfen neue Landesconsulate nicht errichtet werden. Die Bundesconsulu üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landesconsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundesconsulate dergestalt vollendet ist, dass die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundesconsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

Sofort in der ersten ordentlichen Session des Reichstags im Herbst 1867 wurde die Gesetzgebung der beiden verwandten Gebiete durch zwei wichtige Gesetze weiter angebahnt und geregelt: 1) das Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundesflagge, vom 25. October 1867, und 2) das Gesetz, betr. die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsulu, vom 8. November 1867.

1. Die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundesflagge.

Gesetz vom 25. October 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kaufahrteischiffe) der Bundesstaaten haben fortan als Nationalflagge ausschliesslich die Bundesflagge zu führen (Artikel 54 und 55 der Bundesverfassung).

§. 2.

Zur Führung der Bundesflagge sind die Kaufahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschliesslichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat (Artikel 3 der Bundesverfassung) zusteht.

Diesen Personen sind gleich zu achten die im Bundesgebiet errichteten Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, in Preussen auch die nach Maassgabe des Gesetzes vom 27. März 1867 eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebietes ihren Sitz haben und bei den Commanditgesellschaften auf Actien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht.